

Gemeindeverwaltung
Bärnsdorf
Hauptstraße 31
01471 Bärnsdorf

GEMEINDE BÄRNSDORF · LDKRS DRESDEN · FREISTAAT SACHSEN

BEBAUUNGSPLAN BÄRNSDORF WEST

PLANFERTIGER

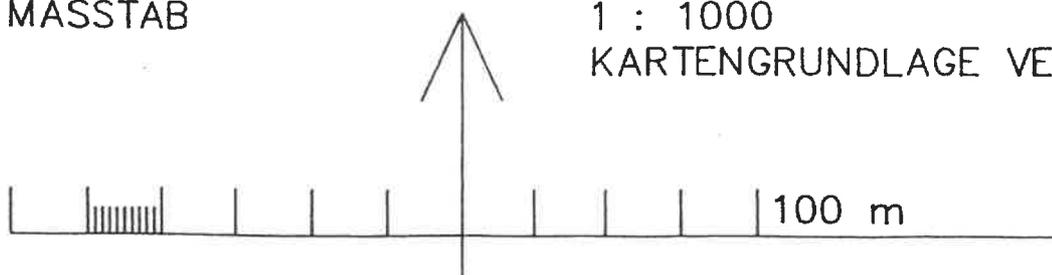
KOCK
DABERKOW
BAUMANN

ARCHITEKTEN
BAHNHOFSTR. 2
82041 DEISENHOFEN / MÜNCHEN

GRÜNORDNUNG

GRÜNZEUG
BÜRO f. LANDSCHAFTSARCHITEKTUR
KIPSDORFERSTR. 146
01279 DRESDEN

MASSTAB



1 : 1000

KARTENGRUNDLAGE VERMESSUNGS-
PLÄNE

3. SEPTEMBER 1992

GEÄNDERT AM : 04.02.1993

ausweisverbleibend
hobemäß
10.08.2014
13.11.10

Die Gemeinde Bärnsdorf
erlässt aufgrund §§ 1 bis 4 sowie § 8 ff. Baugesetzbuch –BauGB–, Art. 83
Gesetz über die sächsische Bauordnung (Sächs.BO).
diesen Bebauungsplan, umfassend die Flurnummern
786, 788, 789, 790, 147, 190.

S a t z u n g .

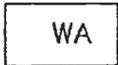
A. Festsetzung durch Planzeichen

1. Geltungsbereich



Grenze des räumlichen Geltungsbe-
reiches des Bebauungsplanes

2. Art der baulichen Nutzung



Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

3. Mass der baulichen Nutzung

II

maximale Anzahl der Vollgeschosse
z.B. 2Vollgeschosse



maximale Geschossfläche in Quadratmeter
z.B. 400qm
Für Aufenthaltsräume mit zugehörigen
Treppenträumen einschl. ihrer Umfassungs-
wände im Dachgeschoss darf die maximale
Geschossfläche überschritten werden.

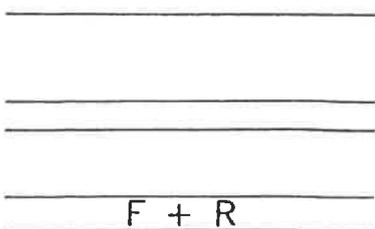
4. Baugrenzen



Baugrenze

Baulinie
Eine Über- bzw. Unterschreitung der
Baulinie kann ausnahmsweise zugelassen
werden.

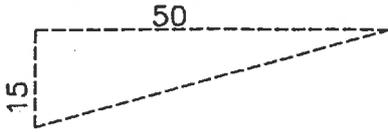
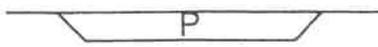
5. Verkehrsflächen



Strassenbegrenzungslinie

öffentliche Verkehrsflächen

öffentlicher Fuß- und Radweg

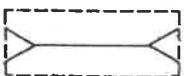
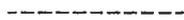


öffentliche Parkbucht

öffentlicher Parkstreifen

Sichtdreieck mit Angabe der Schenkellänge, z.B. 25 mal 50 m
Die im Plan eingetragenen Sichtdreiecke sind von Baulichkeiten, Anpflanzungen und Ablagerungen über 0,8m Höhe, gemessen am angrenzenden Fahrbahnrand, freizuhalten. Bedingt ausgenommen sind hochstämmige Bäume mit einem Astansatz von mindestens 2,5 m Höhe.

6. Sonstige Festsetzungen



offene Bauweise

vorgeschlagene Grundstücksteilung

Fläche für Garage und Nebengebäude

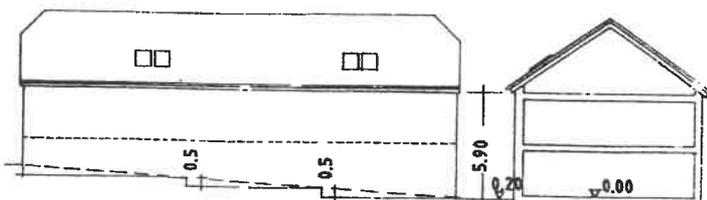
öffentlicher Spielplatz

Hauptfirstrichtung zwingend

Schopfwalmdach zwingend vorgeschrieben

7. Haustypen

① Haustyp 1

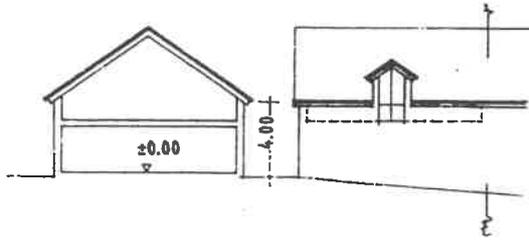


Die Traufhöhe von OK Gelände bis UK Sparren beträgt 5.90m gemessen an der Gebäude-Talseite.

Höhenbezug: 0.00 max. 50cm über dem natürlichen Geländeanschnitt auf der Gebäudetalseite.

Der natürliche Geländeverlauf ist beizubehalten, Stützmauern sind bis zu einer Höhe von 50cm zum natürlichen Gelände für Terrassen und Gebäudeeingänge erlaubt. Dachneigung 35° Schopfwalmdach

② Haustyp 2



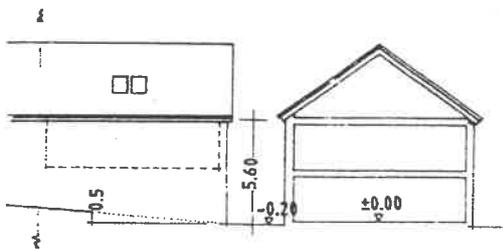
Die Traufhöhe von OK Gelände bis UK Sparren beträgt 4.00m gemessen an der Gebäude-Bergseite.

Höhenbezug: 0.00 max. 20cm über Hinterkante der Erschließungsstrasse

Dachneigung 35° Satteldach

Die Höhendifferenz zwischen Haus 2 und Haus 3 beträgt ca. 1,50m, der First läuft in einer Linie durch.

③ Haustyp 3



Die Traufhöhe von OK Gelände bis UK Sparren beträgt 5.60m gemessen an der Gebäude-Talseite.

Höhenbezug: 0.00 max. 20cm über dem natürlichen Geländeanschnitt auf der Gebäudetalseite.

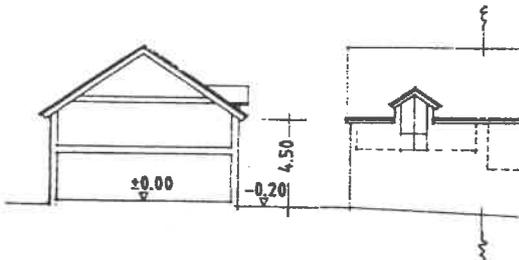
Der natürliche Geländeverlauf ist beizubehalten, Stützmauern sind bis zu einer Höhe von 50cm zum natürlichen Gelände für Terrassen und Gebäudeeingänge erlaubt.

Dachneigung 35° Satteldach

Die Höhendifferenz zwischen Haus 3 und Haus 4 beträgt ca. 1,00m, der First läuft in einer Linie durch.

Dachgauben sind unzulässig.

④ Haustyp 4



Die Traufhöhe von OK Gelände bis UK Sparren beträgt 4.50m gemessen an der Gebäude-Bergseite.

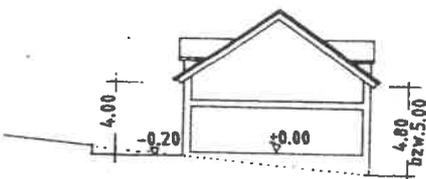
Höhenbezug: 0.00 max. 20cm über Hinterkante der Erschließungsstrasse

Dachneigung 35° Satteldach

Dachgauben sind zulässig bis 2,0m Breite

⑤ Haustyp 5

⑥ Haustyp 6



Die Traufhöhe von OK Gelände bis UK Sparren beträgt 4.00m gemessen an der Gebäude-bergseite.

Die Traufhöhe an der Gebäude-Talseite beträgt für Typ 5 ca. 4.80m, bzw. für Typ 6 ca. 5.00m.

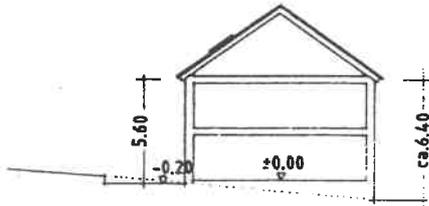
Höhenbezug: 0.00 max. 30cm über dem natürlichen Geländeanschnitt auf der Gebäudebergseite

Der natürliche Geländeverlauf ist beizubehalten, Stützmauern sind bis zu einer Höhe von 50cm zum natürlichen Gelände für Terrassen erlaubt.

Dachneigung 35° Satteldach

Dachgauben sind zulässig bis max. 2,0m Breite.

④ Haustyp 7



Die Traufhöhe von OK Gelände bis UK Sparren beträgt 5.60m gemessen an der Gebäude-Bergseite.

Höhenbezug: 0.00 max. 20cm über dem natürlichen Geländeanschnitt auf der Gebäudebergseite

Der natürliche Geländeverlauf ist beizubehalten, Stützmauern sind bis zu einer Höhe von 50cm zum natürlichen Gelände für Terrassen erlaubt.

Dachneigung 35° Schopfwalmdach

Dachgauben sind unzulässig

B. Festsetzung durch Text:

1. Zahl der Wohnungen

Für Einzel und Doppelhäuser sind pro Wohngebäude nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.

Ausgenommen davon sind die Haustypen 1 und 7

2. Untergeordnete Baukörper

Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des 14 BauNVO sind nur innerhalb der Baugrenzen und der Flächen für Garagen zulässig.

Ausgenommen davon sind:

Teppichstangen, Wäscheaufhängevorrichtungen sowie offene und geschlossene, im Erdreich befindliche Schwimmbecken.

Diese dürfen 1/4 der von Haupt- und Nebengebäude nicht bebauten Grundstücksflächen und einschließlich einer Humusaufschüttung die Höhe von maximal 0,40m über vorhandenem Gelände und eine Größe von 100m³ Beckeninhalt und 60m² Fläche nicht überschreiten.

Geräteschuppen sind zulässig als profilgleiche Anbauten an Garagen.

3. Garagen

a. Garagen sind nur auf den festgesetzten Flächen sowie innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zugelassen.

Eine geringfügige Verschiebung der Fläche für Garagen sowie der Zufahrten ist ausnahmsweise zulässig.

b. Garagen sind mit Satteldach mit mind. 22° Dachneigung zu versehen.

c. An gemeinsamen Grundstücksgrenzen aneinandergebaute Garagen sind profilgleich und mit einheitlicher Dachdeckung zu errichten. Dies gilt auch für die Garagengebäude einer Hausgruppe, die zum öffentlichen Straßenraum hin orientiert sind.

4. Stellplatzschlüssel

PKW-Stellplätze oder Garagen sind gem. Schlüssel der Landesbauordnung einzuhalten.

5. Unterkellerung

Eine Unterkellerung ist nur im Bereich der oberirdisch überbauten Flächen möglich.

6. Baugestaltung

- a Der Gebäudefirst ist entsprechend der Plannzeichenfestsetzung in gleicher Höhe über die Gebäudegruppe zu führen.
- b Doppelhäuser sind als gestalterische Einheit auszubilden. Durch entsprechende Anordnung von Eingängen, Balkonen und anderen Architekturelementen ist der Eindruck der Wiederholung zweier gleicher Gebäude zu vermeiden.
- c Dachüberstände dürfen maximal 30cm betragen.
- d Es sind rote oder braune Ziegel oder Dachsteindeckungen zu verwenden.
- e Typenweise sind Dachgauben als Satteldachgauben zugelassen. Die Gaubenbreite ist pro Gebäudeseite auf 2,0m beschränkt.
- f Liegende Dachflächenfenster sind zulässig bis maximal $0,8\text{m}^2$ Fensterfläche pro Fenster und einer Breite von maximal $1/5$ der Hauslänge.
- g Balkone sind nur in Form vor die Fassade gestellter oder gehängter Bauteile zulässig. Gebäudeeinschnitte und Loggien sind nicht erlaubt.
- h Als Aussenwände sind geputzte Mauerflächen und/oder Holzverschalte Flächen vorzusehen. Für kleinere Bauteile ist die Verwendung von Sichtbeton oder Naturstein (im Bereich von Eingängen) möglich; auffallende unruhige Putzstrukturen sind unzulässig.
- i Als Farben sind nur gebrochenes Weiß oder Erdfarbtöne zulässig.
- k Zwischen Garagentor und öffentlichen Verkehrsflächen ist ein Stauraum von mind. 5,0m einzuhalten.
- l Kamine, die an den Aussenseiten von Aussenwänden in Erscheinung treten, sind unzulässig. Kamine, die an der Innenseite von Aussenwänden angebaut sind, können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn der Eindruck eines liegenden Baukörpers mit waagrechter Gliederung und die ruhige Dachfläche nicht gestört werden.

7. Bei Gebäuden unmittelbar an der Kreisstrasse sind für alle Fronten mit Sicht zur Strasse, für Aufenthaltsräume Fenster der Schallschutzklasse 3 nach VDI 2719 anzuordnen.

- 8.
- a. Archdologische Funde (das sind auffällige Bodenverfärbungen, Gefäßscherben, Gräber, Knochen, Geräte aus Stein und Metall, Münzen, bearbeitete Hölzer, Steinsetzungen aller Art u.a.) sind sofort dem Archdologischen Landesamt Sachsen, Tel. Dresden 52591 , zu melden. Fundstellen sind inzwischen vor weiteren Zerstörungen zu sichern.
 - b. Der Passus unter a. ist schriftlich im Wortlaut den bei Flächenerschliessungen mit Erdarbeiten beauftragten Firmen zu übermitteln und muß an deren Baustellen vorliegen.
 - c. Der Passus unter a. ist schriftlich im Wortlaut stets Einzelbauherren zu übermitteln und muß an den Baustellen ihrer mit Erdarbeiten beauftragten Firmen vorliegen.
9. Bei Vorliegen von Bodenbelastungen nach § 8 EGAB hat umgehend eine Information des LRA zu erfolgen. In Abstimmung mit dem zuständigen Umweltfachamt ist eine Sanierung nach Stand der Technik durchzuführen, sowie anfallender kontaminierter Bodenaushub nach TA Abfall (2. Allg.VwV zum AbfG, Teil 1 vom 12.03.91) zu entsorgen.

Der beim Bau als Erdaushub anfallende unbelastete Oberboden ist zu sichern und einer Verwertung in Abstimmung mit dem zuständigen Umweltfachamt /LRA zuzuführen. Einer Deponierung kann nicht zugestimmt werden.

Für andere anfallende unbelastete Böden ist ein Massenausgleich auf der Baustelle durchzuführen bzw. eine Verwendung in Abstimmung mit dem zuständigen LRA/Umweltamt, z.B. zur Abdeckung von Deponien, anzustreben. Einer Deponierung kann unbegründet nicht zugestimmt werden. Belastete und unbelastete Böden sind zu trennen.

Die Lagerung der Bau- und Betriebsstoffe hat so zu erfolgen, daß keine Bodenbelastungen auftreten können.

Unfälle auf der Baustelle, die zu Bodenkontaminationen führen, sind umgehend an das zuständige LRA zu melden.

C: Hinweise



1474



Grundstücksgrenzen

Hauptgebäude bestehend

Nebengebäude bestehend

Vorschlag für Baukörper

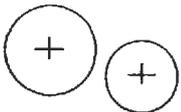
Flurnummer, z.B. 1474

Hochspannungsmast

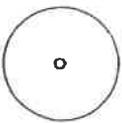
Brunnen

GRÜNORDNUNG

A. Festsetzung durch Planzeichen



Vorhandene und zu erhaltende Bäume



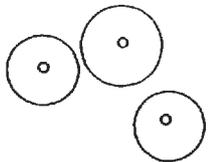
Zu pflanzender großkroniger Baum

1 Gemeine Esche - Fraxinus excelsior

2 Berg-Ahorn - Acer pseudoplatanus

3 Roßkastanie - Aesculus hippocastanum

4 Winterlinde - Tilia cordata



Zu pflanzende mittel- und kleinkronige Bäume

5 Feld-Ahorn - Acer campestre

6 Schmuckapfel - Malus-Hybride "Atrosanguinea"

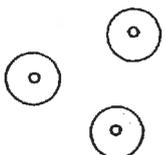
7 Vogelkirsche - Prunus avium "Plena"

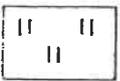
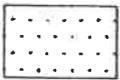
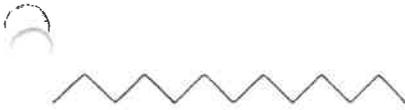
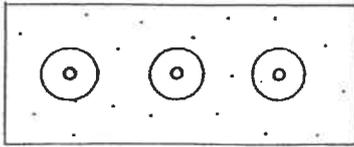
Zu pflanzende Obstbäume

- Hochstamm

- Mindestpflanzhöhe 2,50m

8 Apfel - Malus communis





Obstwiese – hochstämmige Obstbäume als Unterbau naturnahe Mahdwiese (standortgerechte Saatgutmischung) mit zweischüriger Mahd (Ende Juni/Anfang Juli und September).

Fläche mit Pflanzbindung,
1 hochstämmiger Obstbaum/ 150m²
Grundstücksfläche, Artenwahl freigestellt

- 9 Apfel –Malus communis
- 10 Pflaume –Prunus domestica
- 11 Birne –Pyrus communis

Pflanzgebot Klettergehölze

- Wilder Wein –Parthenocissus tricuspidata "Veitchii"

Pflanzgebot Strauchpflanzen

- Hartriegel –Cornus alba
- Hartriegel –Cornus sericea "Flaviramea"
- Heckenkirsche –Lonicera xylosteum
- Hundsrose –Rosa canina
- Schlehe –Prunus spinosa
- Schneebeere –Symphoricarpos albus var. laevigatus
- Holunder –Sambucus nigra

Rasenpflaster (Garagenzufahrt und PKW-Stellplätze)

Rasen

Wassergebundene Decke

Grundstückseinfriedung (Holzlattenzaun, ca. 1,20m hoch)

B. Festsetzung durch Text

1. Pflanzgebote

- An dem im Grünordnungsplan ausgewiesenen bzw. vorhandenen Baumstandorten sind die vorgegebenen Laubbaumarten zu pflanzen. Geringfügige Abweichungen von den eingetragenen Standorten können in begründeten Fällen (Leitungstrassen, Grenzveränderungen) als Ausnahmen zugelassen werden.
- An der südlichen Grenze des Planungsgebiets sind Flächen innerhalb der Privatgrundstücke ausgewiesen, die für eine charakteristische Ortsrandgestaltung mit 1. hochstämmigen Obstbaum je 150m² Grundstücksfläche zu bepflanzen sind. Artenwahl und konkreter Standort innerhalb der angegebenen Fläche sind dabei freigestellt.
- Im Anschluss an die Privatgrundstücke zur Ackerfläche hin ist ein Wiesenstreifen von ca. 7m Breite anzulegen, mit hochstämmigen Obstgehölzen bzw. mit den im Plan ausgewiesenen Bäumen zu bepflanzen und auf Dauer zu unterhalten.
- In jedem Grundstück ist ein den Grundstücksverhältnissen entsprechender firstüberschreitender Hausbaum (Laubbaum) zu pflanzen und zu unterhalten.
Als landschafts- und ortsuntypisch gilt die Verwendung von Blaufichten, deren Anpflanzung deshalb unzulässig ist.
- Die Böschung an der Hauptstraße ist als Strauchpflanzung mit den im Grünordnungsplan angegebenen Arten zu gestalten, wobei die vorhandenen Gehölze weitgehend zu erhalten sind. Die Strauchflächen im Bereich von Stellplätzen und dem Spielplatz sind ebenfalls lt. Artenliste anzulegen und auf Dauer zu unterhalten.

2. Gestaltungsvorschriften

- Die ungegliederten, geschlossenen Wandflächen der Garagen im östlichen Teil des Planungsgebietes sind mit Klettergehölzen gemäß der Artenliste zu bepflanzen.
- Stellflächen und Garagenzufahrten sind mit wasserdurchlässigem Belag anzulegen. Dazu ist vorzugsweise Rasenpflaster zu verwenden.
- Als Einfriedung zur offenen Landschaft ist ein Holzlattenzaun von maximal 1,20m Höhe auszubilden, wobei ein Sockel bis in Höhe von 15cm zulässig ist. Die Begrenzung der Grundstücke untereinander und zum Straßenraum soll analog oder mittels geschnittener oder freiwachsender Laubgehölzhecken erfolgen.
Unzulässig ist die Verwendung von Betonformsteinen und schmiedeeisernen Zäunen.
Maschendraht darf nur zur Einfriedung zwischen Privatgrundstücken bei gleichzeitiger Heckenpflanzung verwendet werden.

3. Weitergehende Empfehlungen und Hinweise zur Grünordnung

- Unverschmutztes Oberflächenwasser (Dachwasser) ist zur Weiterverwendung (z.B. Gartenbewässerung) zu sammeln. Das überschüssige Wasser ist über Sickerschächte dem Grundwasser wieder zuzuführen.
- Die vorgesehene Gestaltung und Bepflanzung der Freianlagen ist in einem Freiflächengestaltungsplan zusammen mit dem Bauantrag vorzulegen; die Bauanträge sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Unteren Naturschutzbehörde zur Begutachtung vorzulegen.

V e r f a h r e n s v e r m e r k e

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 12. März 1992 Beschl.Nr. 56/92
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 16.03.92 bis zum 27.03.92 und durch Abdruck im amtlichen Verkündungsblatt Promnitztal im Mai 1992 erfolgt.

Bärnsdorf (Ort, Datum, Siegelabdruck) *Kühler.* (Unterschrift)
0 3. OKT. 1992  Der Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246a Abs.1 Satz 1 Nr.1 BauGB i.V.m. §4 Abs.3 BauZVO beteiligt worden.

Bärnsdorf (Ort, Datum, Siegelabdruck) *Kühler.* (Unterschrift)
0 3. OKT. 1992  Der Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach §3 Abs.1 Satz 1 BauGB ist am ~~12.03.92~~ durchgeführt worden. Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom 12.03.92 ist nach §3 Abs.1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

Bärnsdorf (Ort, Datum, Siegelabdruck) *Kühler.* (Unterschrift)
0 3. OKT. 1992  Der Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 28.04.92 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Bärnsdorf (Ort, Datum, Siegelabdruck) *Kühler.* (Unterschrift)
0 3. OKT. 1992  Der Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am 25.06.92 Beschluß Nr.68/92 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Bärnsdorf (Ort, Datum, Siegelabdruck) *Kühler.* (Unterschrift)
0 3. OKT. 1992  Der Bürgermeister

6. Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 06.07.92 bis zum 05.08.92 während folgender Zeiten: Mo, Mi – Do von 8.00 – 15.00 Uhr

Di von 8.00 – 18.00 Uhr

Fr von 8.00 – 12.00 Uhr

nach §3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 26.06.92 bis zum 25.08.92 durch Aushang – ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bärnsdorf

(Ort, Datum, Siegelabdruck)

Hube

(Unterschrift)

Der Bürgermeister

0 3. OKT 1992



7. Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Bärnsdorf

(Ort, Datum, Siegelabdruck)

(Unterschrift)

Der Bürgermeister

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am 03.09.92 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Bärnsdorf

(Ort, Datum, Siegelabdruck)

Hube

(Unterschrift)

Der Bürgermeister

0 3. OKT. 1992



9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 03.09.92 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 03.09.92 gebilligt.

Bärnsdorf

(Ort, Datum, Siegelabdruck)

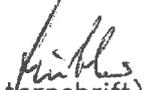
(Unterschrift)

Der Bürgermeister

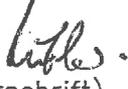
0 3. OKT 1992



10. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 14.1.93 Az. 52-2511-2-4/92 – mit Nebenbestimmungen und Hinweisen – erteilt.

Bärnsdorf
(Ort, Datum, Siegelabdruck)  (Unterschrift)
1 9. JAN. 1993  Der Bürgermeister

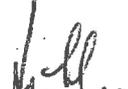
11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 5.2.93 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ... Az. ... bestätigt.

Bärnsdorf
(Ort, Datum, Siegelabdruck)  (Unterschrift)
0 5. FEB 1993  Der Bürgermeister

12. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Bärnsdorf
(Ort, Datum, Siegelabdruck)  (Unterschrift)
0 5. FEB 1993  Der Bürgermeister

13. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ... in ... (~~Zeitung oder amtliches Verkündungsblatt~~) bei Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 9.2.93 bis zum 19.2.93 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246a Abs.1 Satz 1) Nr.9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 19.2.93 in Kraft getreten.

Bärnsdorf
(Ort, Datum, Siegelabdruck)  (Unterschrift)
1 9. FEB 1993  Der Bürgermeister

Gemäß § 246 a Abs. 1 Nr. 4 BauGB genehmigt
mit Bescheid des Regierungspräsidiums

Dresden vom ^{14. 01. 93} (AZ ^{52-2511-2-04/92-1}

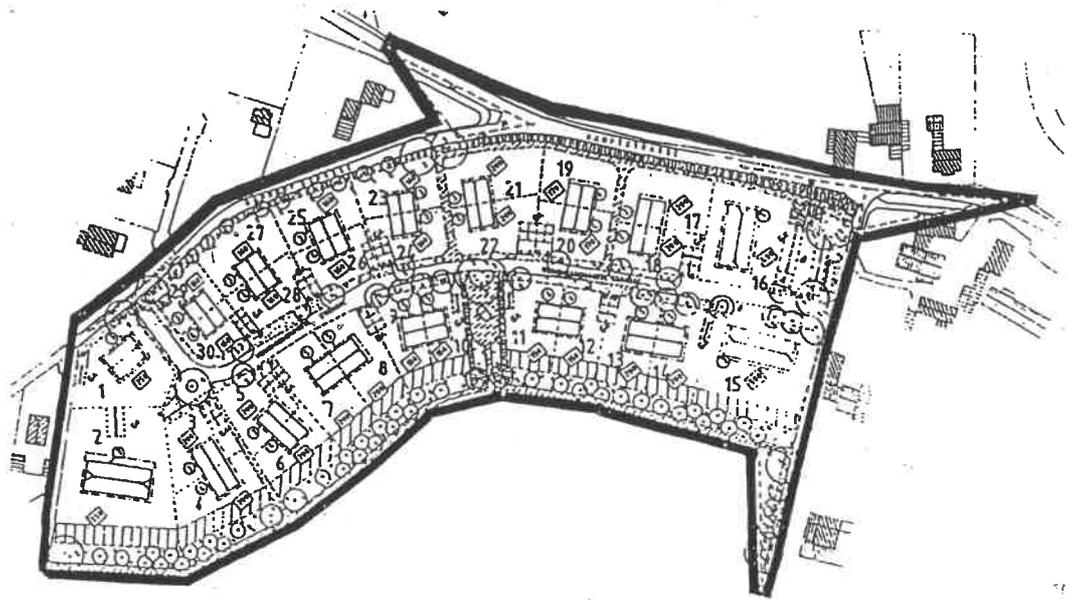
Im Auftrag



Referent

Dresden, den 19. 04. 93





Berechnungen zum Bebauungsplan:

Gesamtfläche
Fläche f. öffentlichen Grund

Grundstück Nr.	Typ	Größe	Nutzung	GFZ	9/2
1	5	1.027	250	0,24	
2	7	2.316	550	0,24	
3	3	552	200	0,36	
4	4	870	200	0,23	
5	3	662	200	0,30	
6	4	670	200	0,30	
7	5	798	200	0,25	
8	5	684	200	0,29	
9	5	576	150	0,26	
10	5	510	150	0,29	
11	6	660	150	0,23	
12	6	544	150	0,28	
13	5	594	200	0,34	
14	5	630	200	0,32	
15	7	1.517	500	0,33	
16	1	1.102	480	0,44	
17	3	728	200	0,27	
18	2	475	200	0,42	
19	3	530	170	0,32	
20	4	500	170	0,34	
21	3	670	170 200	0,25	
22	2	576	170 200	0,30	
23	3	558	160	0,29	
24	2	480	160	0,33	
25	3	514	160	0,39	
26	4	372	160	0,43	
27	3	726	160	0,22	
28	4	587	160	0,27	
29	3	414	150	0,36	
30	4	354	150	0,42	
Gesamt		21.196	6320	0,30	

16